


# FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT SCHLESWIG



## ZEICHENERKLÄRUNG

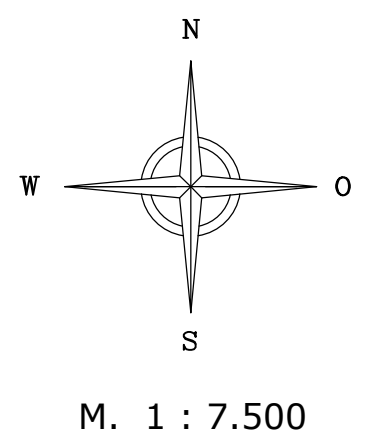
	<b>WOHNBAUFLÄCHEN</b>	gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 BauVO		<b>NATURDENKMAL</b>	gemäß § 18 LfNatSchG
	<b>GEMISCHTE BAUFLÄCHEN</b>	gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauVO		<b>ERHOLUNGSWALD</b>	gemäß § 18a LWaldG
	<b>GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN</b>	gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauVO		<b>UMGRENZUNG VON GEGESÄTZLICH GESCHÜTZTEN BIOTOPEN</b>	gemäß § 18a LWaldG
	<b>SONSTIGE SONDERGEBIETE</b> MEER: HANDELS- & HANDELSARTBEIHE	gemäß § 11		<b>UMGRENZUNG VON GEGESÄTZLICH GESCHÜTZTEN BIOTOPEN MIT BIOTOPNUMMER</b>	gemäß § 18a LWaldG
	<b>FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF</b>	§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauVO		<b>UMGRENZUNG VON WALD MIT BIOTOPQUALITÄT UNTER ANGABE DER BIOTOPNUMMER</b>	gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 LWaldG
	<b>ÖFFENTLICHE VERWALTUNG</b>			<b>GESETZLICH GESCHÜTZTE WEIHER, TÜMPEL UND ANDERE STEHENDE KLEINGEWÄSSER</b>	gemäß § 18a Abs. 1 LWaldG
	<b>KULTURELLEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN</b>			<b>ARCHÄOLOGISCHES DENKMAL MIT NUMMER IM DENKMALBUCH: hier: -D1</b>	gemäß § 19 Denkmalschutzgesetz
	<b>KIRCHEN UND KIRCHLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN</b>			<b>ARCHÄOLOGISCHES DENKMAL MIT NUMMER DER LANDESAUFNAHME: hier: LA 54</b>	
	<b>SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN</b> MEER: KINDERGARTEN			<b>ARCHÄOLOGISCHES INTERESSENGBEHEIT</b>	
	<b>GESUNDHEITLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN</b>			<b>UMGRENZUNG VON BEREICHEN UND GESAMTLAGEN DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN</b>	gemäß § 19 Denkmalschutzgesetz
	<b>SCHULE</b>			<b>ANBAUFREIE ZONE: hier: 15m</b>	gemäß § 33a StättG und WFG-gesetz SchL-Nr. 1978/89
	<b>FEUERWEHR</b>			<b>WALDSCHUTZSTREIFEN</b>	gemäß § 32 LWaldG
	<b>SONDERSOZIAL-EINRICHTUNGEN</b>			<b>SONSTIGE PLANZEICHEN</b>	
	<b>WETTERAMT</b>			<b>NICHTFUNKTRASSEN</b>	
	<b>FLÄCHEN FÜR DIE ÖRTLICHEN UND ÜBERÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE</b>	§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauVO		<b>UMGRENZUNG DER FLÄCHEN SERIEN BÖDEN ERHEBLICH MIT UMWELTFAHRGÄHRIGEN STOFFEN BELASTET SIND</b>	§ 5 Abs. 3 Nr. 3 BauVO
	<b>BAHNANLAGEN</b>			<b>WIE VON ALD PUNKTSCHNITTUR</b>	§ 5 Abs. 3 Nr. 3 BauVO
	<b>ZENTRALER ÖPNV-BAUHOF</b>			<b>ALTLASTENVERDÄCHTIGKEITEN</b>	
	<b>RUHENDER VERKEHR</b>			<b>UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT DER ZUSÄTZLICHEN NUTZUNGSMÖGLICHKEIT FÜR DAS ERRICHTEN VON WINDENERGIEANLAGEN</b>	
	<b>PARKHAUS</b>			<b>ABGRENZUNG VON FLÄCHEN UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN</b>	
	<b>FLÄCHEN FÜR VERSORGENGSANLAGEN, ABFALLENTSORGUNG, ABWASSERSETZUNG, ABLAGERUNGEN SOWIE FÜR HAUPTVERSORGUNGSGESÄTZLICH UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN</b>	§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauVO		<b>ABGRENZUNG DES GELTUNGSBEREICHES</b>	
	<b>WASSERVERSORGUNG</b>			<b>BAUFLÄCHEN VON DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMEN</b>	
	<b>GASVERSORGUNG</b>			<b>UMGRENZUNG EINER FLÄCHE MIT DER ZUSÄTZLICHEN NUTZUNGSMÖGLICHKEIT FÜR DAS ERRICHTEN VON WINDENERGIEANLAGEN</b>	
	<b>ABFALL</b>				
	<b>FERNWÄRME</b>				
	<b>HAUPTVERSORGUNGSLINIE OBERDRÜCK ELEKTRIZITÄT</b> hier: > 20 kV				
	<b>HAUPTVERSORGUNGSLINIE UNTERDRÜCK ELEKTRIZITÄT</b> hier: < 20 kV				
	<b>HAUPTVERSORGUNGSLINIE UNTERDRÜCK GAS</b> hier: Leitungsdruck > 10 bar				
	<b>GRÜNFLÄCHEN</b>				
	<b>PARKANLAGE</b>				
	<b>FRIEDHOF</b>				
	<b>MINDOLFANLAGE</b>				
	<b>BADEPLATZ, FREIBAD</b>				
	<b>GRABELAND</b>				
	<b>UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN ODER FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES</b>	§ 5 Abs. 2 Nr. 6 BauVO			
	<b>WASSERFLÄCHEN</b>				
	<b>FLIESSGEBÄUDE</b>				
	<b>SCHUTZBEREICHE FÜR GRUND- UND QUELLWASSERGEWINNUNG</b>				
	<b>FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN</b>	§ 5 Abs. 2 Nr. 8 BauVO			
	<b>FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT</b>	§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauVO			
	<b>WALD</b>	§ 5 Abs. 2 Nr. 11 BauVO			
	<b>UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN GEGEN ÄUSSERE EINWIRKUNGEN ODER BEI DENEN BESONDERE BAULICHE SICHERUNGSMASSNAHMEN GEGEN NATURGEWALTEN ERFORDERLICH SIND</b>	§ 5 Abs. 2 Nr. 12 BauVO			
	<b>HOCHWASSERSCHUTZ</b>				
	<b>PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT</b>	§ 5 Abs. 2 Nr. 13 BauVO			
	<b>FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT</b>				
	<b>KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN</b>	§ 5 Abs. 4 BauVO			
	<b>LANDSCHAFTSCHUTZGEBIET</b>	gemäß § 18 LfNatSchG			
	<b>ERHOLUNGSSCHUTZSTREIFEN</b>	gemäß § 11 LfNatSchG			

**FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNGEN**

ÄNDERUNG GENEHMIGT

ANPASSUNG

Stand: Oktober 2021

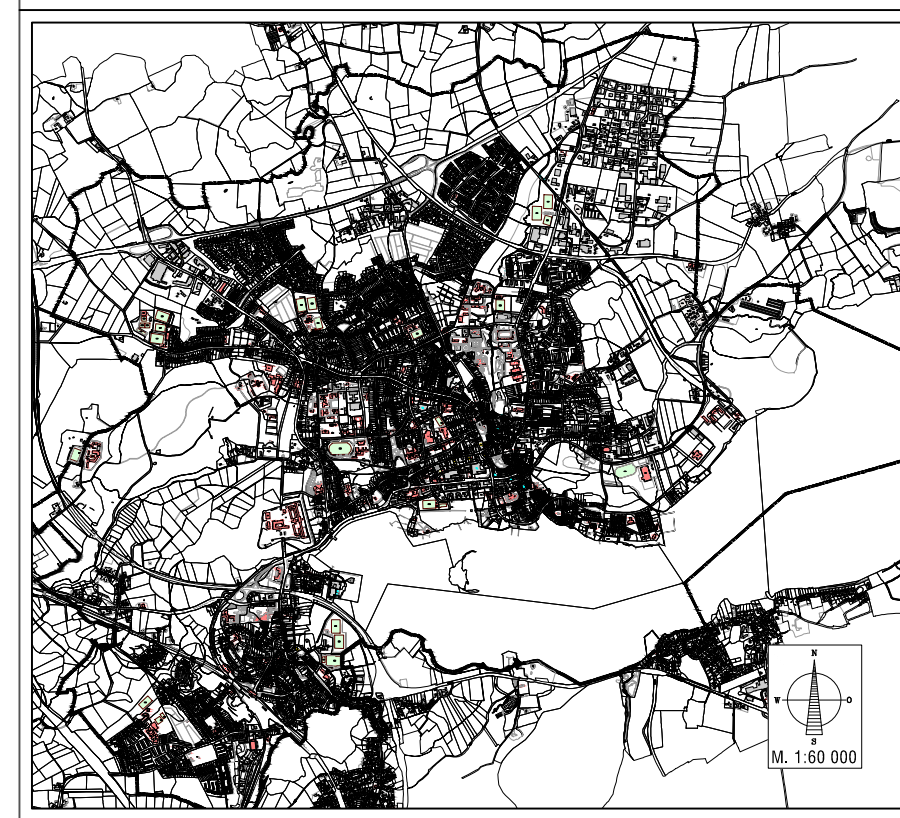


Entworfen und aufgestellt nach § 5 BauVO auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Ratversammlung vom 24.02.82 Schleswig, den 11.02.1997

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes von der Entwurfsperiode 1982 bis 1988 ist am 11.02.1997 mit der Ratversammlung beschlossen worden. Der Entwurfsperiode 1989 bis 1997 ist der Entwurf des Flächennutzungsplanes von der Entwurfsperiode 1989 bis 1997 mit der Ratversammlung beschlossen worden. Der Entwurfsperiode 1998 bis 2001 ist der Entwurf des Flächennutzungsplanes von der Entwurfsperiode 1998 bis 2001 mit der Ratversammlung beschlossen worden. Der Entwurfsperiode 2002 bis 2003 ist der Entwurf des Flächennutzungsplanes von der Entwurfsperiode 2002 bis 2003 mit der Ratversammlung beschlossen worden. Der Entwurfsperiode 2004 bis 2005 ist der Entwurf des Flächennutzungsplanes von der Entwurfsperiode 2004 bis 2005 mit der Ratversammlung beschlossen worden. Der Entwurfsperiode 2006 bis 2007 ist der Entwurf des Flächennutzungsplanes von der Entwurfsperiode 2006 bis 2007 mit der Ratversammlung beschlossen worden. Der Entwurfsperiode 2008 bis 2009 ist der Entwurf des Flächennutzungsplanes von der Entwurfsperiode 2008 bis 2009 mit der Ratversammlung beschlossen worden. Der Entwurfsperiode 2010 bis 2011 ist der Entwurf des Flächennutzungsplanes von der Entwurfsperiode 2010 bis 2011 mit der Ratversammlung beschlossen worden. Der Entwurfsperiode 2012 bis 2013 ist der Entwurf des Flächennutzungsplanes von der Entwurfsperiode 2012 bis 2013 mit der Ratversammlung beschlossen worden. Der Entwurfsperiode 2014 bis 2015 ist der Entwurf des Flächennutzungsplanes von der Entwurfsperiode 2014 bis 2015 mit der Ratversammlung beschlossen worden. Der Entwurfsperiode 2016 bis 2017 ist der Entwurf des Flächennutzungsplanes von der Entwurfsperiode 2016 bis 2017 mit der Ratversammlung beschlossen worden. Der Entwurfsperiode 2018 bis 2019 ist der Entwurf des Flächennutzungsplanes von der Entwurfsperiode 2018 bis 2019 mit der Ratversammlung beschlossen worden. Der Entwurfsperiode 2020 bis 2021 ist der Entwurf des Flächennutzungsplanes von der Entwurfsperiode 2020 bis 2021 mit der Ratversammlung beschlossen worden.

## STADT SCHLESWIG

### FLÄCHENNUTZUNGSPLAN



STADTBAUAMT SCHLESWIG  
DER MAGISTRAT  
HOCHBAUABTEILUNG

NOVEMBER 1996